

vwk Strom für Privatkunden



Mit Online-Produkt
14 €
sparen.
Weitere Infos unter:
www.vkw.de

	Haushalt	Kombi		Nachtspeicher ²		Wärme & Mobilität ²
	ein Preis rund um die Uhr	mit preisgünstigem Nachtstrom von 22 bis 6 Uhr		günstiger Strom speziell für Nachtspeicheranlagen		günstiger Strom für Spezialanwendungen
		Tagstrom	Nachtstrom	Tagstrom	Nachtstrom	
Verbrauchspreis je kWh (netto) ¹	29,401 ct	29,801 ct	27,491 ct	25,071 ct	23,491 ct	24,541 ct
Sonderrabatt bis 31.12.2025 je kWh (netto)	-1,50 ct	-1,50 ct	-1,50 ct	-1,50 ct	-1,50 ct	-1,50 ct
Verbrauchspreis¹ inkl. Sonderrabatt je kWh (inkl. 19% USt.)	33,20 ct	33,68 ct	30,93 ct	28,05 ct	26,17 ct	27,42 ct
Grundpreis pro Jahr (netto)	74,40 €	74,40 €		17,30 €		13,40 €
Grundpreis pro Jahr (inkl. 19% USt.)	88,54 €	88,54 €		20,59 €		15,95 €
Messpreis pro Jahr (netto) ³	12,60 €	24,60 €		24,60 €		12,60 €
Messpreis pro Jahr³ (inkl. 19% USt.)	14,99 €	29,27 €		29,27 €		14,99 €

Preise gültig ab 1.1.2025 im Netzgebiet der E-Netze Allgäu GmbH. Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2025.

Die eingeschränkte Preisgarantie erfasst nicht den Messstellenbetrieb sowie Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen, da die illwerke vkw auf diese Preisbestandteile keinen Einfluss hat. Ebenso nicht erfasst sind Netzentgelte, die illwerke vkw für die Versorgung von Letztverbrauchern zu zahlen hat. Einzelheiten zur eingeschränkten Preisgarantie sind in Abschnitt V, Ziffer 2. der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) der illwerke vkw geregelt. Obige Stromprodukte sind für Privatkunden mit einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und werden jährlich abgerechnet.

¹ Diese Preise enthalten die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, den Aufschlag für besondere Netznutzung gem. Tz. 7 der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A, die Umlage nach §171 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz, die Entgelte für Energielieferung und Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

² Voraussetzung: Eigener Stromzähler für die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (bei Installation vor 2024). Für Wärmepumpen und Mobilität kann die Versorgung zweimal täglich für jeweils maximal eine Stunde unterbrochen werden. Für die Aufladung von Nachtspeicherheizungen

wird die Anschlussnutzung täglich von 22 bis 6 Uhr und nachrangig von 14 bis 16 Uhr freigegeben. Bitte beachten Sie, dass abweichende Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Installation ab 1.1.2024) abgerechnet werden.

³ Bei Messung durch E-Netze Allgäu Eintarifzähler (vkw Haushalt und vkw Wärmepumpenstrom) bzw. Zweitartfzähler mit Tarifschaltgerät (vkw Kombi und vkw Nachtspeicherstrom). Der Messpreis für eine moderne Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes

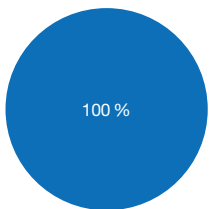
beträgt brutto 20,00 €/Jahr (16,81 €/Jahr netto), die Tarifschaltung für HT/NT kostet zusätzlich brutto 12,00 €/Jahr (10,08 €/Jahr netto). Die Kosten für intelligente Messsysteme finden Sie auf Seite 2.

Abweichender Rechnungsturnus: Die Kosten pro Ablesung betragen 11,90 € (10,00 € netto) und pro Abrechnung 5,95 € (5,00 € netto).

Mahnkosten: Für jede Mahnung fallen Mahnspesen von je 2,00 € an. Rücklastschrift: Anfallende Bankkosten werden dem Kunden belastet.

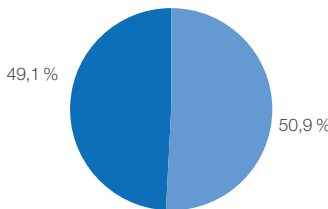
Stromkennzeichnung

illwerke vkw Gesamtenergieträgermix



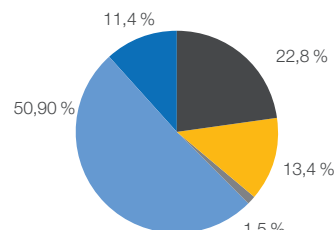
CO₂-Emissionen in g/kWh: 0,00
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

illwerke vkw Unternehmensverkaufsmix¹



CO₂-Emissionen in g/kWh: 0,00
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland 2024



CO₂-Emissionen in g/kWh: 298
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage²
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger

Stromkennzeichnung der Stromlieferungen 2024 der illwerke vkw Deutschland GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Bei einem Verbrauch von 3.500 kWh vermeiden Sie mit vkw Strom im Vergleich zum deutschen Stromerzeugungsmix rund 1,0 t CO₂-Emissionen pro Jahr.

¹ Der Unternehmensverkaufsmix im Kalenderjahr 2024 gilt für alle angebotenen Produkte der illwerke vkw Deutschland GmbH

² Die Herkunftsnachweise stammen aus folgenden Staaten: 95% Österreich / 4,3% Norwegen / 0,3% Italien / 0,2% Finnland / 0,2% Kroatien.

Stand der Informationen: Mai 2025



Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, so gelten für Sie folgende Preise:

Entgelte für moderne Messeinrichtungen (mMe) ¹⁾ gültig ab 01. Januar 2025		
Standardleistungen	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
mMe für Letztverbraucher je Messeinrichtung	16,81 €	20,00 €
mMe für Anlagenbetreiber je Messeinrichtung	16,81 €	20,00 €

Entgelte für intelligente Messsysteme (iMSys) ¹⁾ gültig ab 01. Januar 2025		
iMSys an Zählpunkten von Letztverbrauchern mit einem Energieverbrauch	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
> 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
> 50.000 bis 100.000 kWh	100,84 €	120,00 €
> 20.000 bis 50.000 kWh	75,63 €	90,00 €
> 10.000 bis 20.000 kWh	42,02 €	50,00 €
> 6.000 bis 10.000 kWh	16,81 €	20,00 €
> 3.000 bis 6.000 kWh	16,81 €	20,00 €
bis 3.000 kWh	16,81 €	20,00 €
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02 €	50,00 €

¹⁾ vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG.

Es können Kosten entstehen für folgende Dienstleistungen:

Zusatzdienstleistungen gültig ab 01. Januar 2025		
	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
Stromwandlersatz für Niederspannung	30,00 €	35,70 €
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	252,00 €	299,88 €
Tarifschaltung	10,08 €	12,00 €
Schaltgerät EEG ²⁾	304,20 €	362,00 €
Schaltgerät EEG; GSM - Antenne ²⁾	53,78 €	64,00 €
Jährliche Kosten Schaltgerät EEG	20,40 €	24,28 €

Zusatzdienstleistungen nach Kundenauftrag gültig ab 01. Januar 2025		
	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
Ablesung vor Ort pro Kunde	46,22 €	55,00 €
Inbetriebnahme Schaltgerät EEG	50,42 €	60,00 €
Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden	63,03 €	75,00 €
Stundensatz Monteur inkl. Fahrzeug	84,00 €	99,96 €

²⁾ einmalig

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Das zum 2. September 2016 in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Für den Einbau gelten gesetzlich vorgeschriebene, gestaffelte Preisobergrenzen, die sich am Jahresverbrauch respektive der installierten Leistung für dezentrale Erzeugungsanlagen orientieren

Zusatzdienstleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG gültig ab 01. Januar 2025		
Zusatzleistung - einmaliges Entgelt	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	25,21	30,00
Zusatzleistung - jährliches Entgelt ²	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes	siehe Standardleistungen mM und iMSys	
Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG: a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation	8,40	10,00
b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes	nach Vereinbarung	
Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen	8,40	10,00
Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das SmartMeter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen: a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder	8,40	10,00
b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes oder	nach Vereinbarung	
c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten	8,40	10,00



Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zusatzleistung - jährliches Entgelt ²	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	25,21	30,00
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem SubmeteringSystem der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-MeterGateway	8,40	10,00
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	8,40	10,00
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzan-schlüsse	25,21	30,00
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschluss-nutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	8,40	10,00
Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach §34 Absatz 4 MsbG in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunika-tionsverbindung. Für die Abwicklung von Standardleistungen und zusätzlich für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen	8,40	10,00
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	8,40	10,00
Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 MsbG an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundes-netzagentur	25,21	30,00

²⁾ Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen.